



Satzung
des
Christlichen Vereins Junger Menschen
Owen e.V.

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Owen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (abgekürzt: CVJM) Owen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Owen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. an.
- (4) Als Mitglied des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Owen mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 2 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches (VIII), Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
- b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
- c) Mädchenarbeit und koedukative (gemischte) Arbeit wird im Rahmen dieser Zielerklärung betrieben.

(2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.

(3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:

- a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
- b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
- c) Informationen und Aktionen, Sport, Spiel, Musik Vorträge, Freizeiten und Wanderungen,
- d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist,

- e) Konzerte mit christlicher Aussage.
- f) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule).
- g) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von Mitarbeitern/innen.
- h) Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im Inland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Owen verwenden entsprechend der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinen missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach dessen vorheriger Anhörung (schriftlich oder mündlich) durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder können den Ausschuss ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich vorwiegend in Kinderarbeit, Jungschar, Mädchenarbeit, Jungenarbeit, Jugendclub, Kreis junger Erwachsener, Familienkreis, Posaunenchor, Sport-, Hobby- und Musikgruppen.
Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
Die Mitarbeiter/innen, die diese Gliederungen leiten, sollen – soweit sie noch nicht Mitglied sind – spätestens sechs Monate nach der Übertragung eines Amtes oder einer Aufgabe die Mitgliedschaft nach § 3 beantragen.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem/der Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis.
- (3) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt.
- (4) Der/die Vorsitzende oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen.

Der/die Vorsitzende ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und dessen/ deren Stellvertreter/in vertreten. Jeder/jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Dem Vorstand kann vom Ausschuss für seine Tätigkeit eine im Rahmen der Haushaltslage des Vereins angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 6 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens acht gewählten Mitgliedern. Der Vorstand gehört dem Ausschuss Kraft Amtes an.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer Mitglied des Vereins ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschussmitglieder werden auf drei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; der Ausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Ausschuss kann bis zu vier weitere Mitglieder, die nicht im Ausschuss vertretene Arbeitszweige repräsentieren, in den Ausschuss zu wählen.
- (5) Beschlüsse im Ausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per elektronischer Medien) herbeigeführt werden.

- (6) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
- a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4 Abs. 1),
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter/innen der einzelnen Gruppen,
 - d) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - f) die Wahl des Kassiers/der Kassiererin und des Schriftführers/der Schriftführerin aus seinen Reihen,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.
- (7) Im Bedarfsfall stellt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter/innen an und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- (8) Über die vom Ausschuss geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (9) Der Ausschuss wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht vorgeschlagen wurden, selbst zu beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder des Vereins, unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands, des Kassiers/der Kassiererin und des Ausschusses,
 - c) die Wahl des Ausschusses und des Vorstands,
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen
- (3) Die Einberufungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Owen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Beschlüsse in Form von Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Ansonsten erfolgt die Wahl durch Handzeichen oder Zuruf (Akklamation).

- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem/der vom Ausschuss gewählten Kassier/Kassiererin geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen Beiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins,
 - d) Zuschüsse öffentlicher Stellen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gliederungen (Gruppen und Kreise nach § 4) können mit Zustimmung des Ausschusses zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Vorstand Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (5) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes: Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann bei Bedarf den Mitgliedern und Mitarbeitenden eine Vergütung in Form einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes gewähren.
- (5) Der Ausschuss kann bei Bedarf den Mitgliedern und Mitarbeitenden des Vereins eine Aufwenderstattung nach § 670 BGB gewähren. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden und die Belege bzw. Kostenaufstellungen ordnungsgemäß vorliegen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der § 2 Abs. 1 Buchst. a und b der Satzung ist als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins,
 - b) mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke (Dienst an der evangelischen landeskirchlichen Jugend der Stadt Owen und, wenn eine solche nicht mehr bestehen sollte, in zweiter Linie des Evangelischen Jugendwerks Württemberg) verwendet werden.

Owen, den 12. September 2010

Der/Die Vorsitzende

Anmerkung:

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Mai 1979 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. März 1980 beschlossene Satzungsänderung in der Form einer Neufassung, wird die in der Mitgliederversammlung am 2. Mai 1931 errichtete und von den Mitgliederversammlungen am 6. Januar 1954 und 3. Juni 1963 geänderten Satzung geändert und neu gefasst.

Die Änderung des Vereinsnamens und die Satzungsänderung wurde am 7. Juli 1980 unter der Nr. 92 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen.

In der Mitgliederversammlung am 17. April 1988 wurde die Änderung von § 6 Abs. 1 u. 2 und § 9 Abs. 2 beschlossen. Die Änderung wurde am 23. November 1988 unter Nr. VR 92 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen. Die Mitgliederversammlung hat am 14. Juni 2002 nach Maßgabe des eingereichten Protokolls die Änderung des § 4 (Gliederung) der Satzung sowie die Umstellung der kompletten Satzung auf die männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen beschlossen. Die Änderung wurde am 24. Juli 2002 unter Nr. VR 92 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen.

Die Änderung von § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 wurde von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss am 28. April 2006 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen. Die Änderung wurde am 29. Mai 2006 unter Nr. VR 92 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen.

In der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 wurde die Satzung mehrfach geändert und neu gefasst. Die vom Ausschuss und der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen. Die Änderungen betrafen den Name des Vereins, die Vergütung Ehrenamtlicher nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes in § 5 Absatz 6 und § 9 Absatz 4&5, sowie verschiedene Anpassungen an die aktuelle Mustersatzung des CVJM Gesamtverband e.V. . Die Änderungen wurden am 21. Mai 2010 unter Nr. VR 92 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen.

In der Mitgliederversammlung am 12. September 2010 wurde die vom Finanzamt Nürtingen vorgeschlagene Änderung von § 9 Abs. 1 und 4, sowie die vom Amtsgericht Kirchheim unter Teck vor-

geschlagene Änderung von § 6 Abs. 9 beschlossen. Die Änderungen wurden am 22. November 2010 unter Nr. VR 92 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen.